

BPR BS

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen
beim Regierungspräsidium Stuttgart

RUNDSCHREIBEN Nr. 3

Dez. 2017

Themen:

1. Personelle Veränderungen im BPR
2. Beförderung nach A11 zum August 2017
3. Datenschutz
4. Lehrgesundheit
 - a) Gefährdungsbeurteilung
 - b) Überlastungsanzeige
5. Beförderung nach A14 und E14 im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens – Beteiligung des ÖPR A14
6. Mitgliederliste des BPR aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

der Bezirkspersonalrat bittet Sie darum, die folgenden Informationen in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Otto Deubel
Vorsitzender

Mitglieder des Bezirkspersonalrates:

Otto Deubel (Vorsitzender), Andreas Scheibel (L. i. A., stellvertr. Vorsitzender), Gerhardt Hurich (Vorstandsmitglied), Joachim Schöllhorn (Vorstandsmitglied), Martin Clausnitzer, Anni Combé-Walter, Johanna Haible-Lehle, Hans Maziol, Jörg Sattur, Franz-Peter Penz (L. i. A.), Elisabeth Utz

Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten: Helmut Mayer

Verteiler:

5 Exemplare für den Örtlichen Personalrat (mit der Bitte um Aushang), 1 Exemplar für die Beauftragte für Chancengleichheit, 1 Exemplar für die Schulleitung

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Stuttgart

Postfach 10 36 42 ♦ 70031 Stuttgart, ♦ Dienstgebäude: Am Wallgraben 100, 70565 Stuttgart-Vaihingen ♦ Fax: 0711 904-17095

♦ Tel.: 0711 904-17070, -17073 (Vorsitz) ♦ E-Mail: otto.deubel@rps.bwl.de ♦ Sekr.: **bpr-geschaefsstelle-bs@rps.bwl.de**

BPR-Rundschreiben digital mit neuer Adresse:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abi7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx>

1. Personelle Veränderungen im BPR

Ab dem 1. August 2017 übernimmt Andreas Scheibel (L. i. A.) turnusmäßig das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden, das bisher Franz-Peter Penz ausgeübt hat. Franz-Peter Penz scheidet damit aus dem Vorstand aus und setzt sich im Gremium weiterhin für die Belange der tariflich beschäftigten Lehrkräfte ein. Wir bedanken uns für seinen Einsatz und wünschen Andreas Scheibel für die neue Aufgabe alles Gute und viel Erfolg.

Als neues Vorstandsmitglied wirkt Joachim Schöllhorn im Vorstand ab dem 1. August 2017 mit. Dem gesamten BPR-Vorstand wünschen wir eine erfolgreiche Arbeit.

Das aktuelle Mitgliederverzeichnis des Bezirkspersonalrats Berufliche Schulen ist als Anhang beigefügt

2. Beförderungen nach A11 zum August

Im zweiten Beförderungsprogramm 2017 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Schulen stehen zum 1. August 2017 im Regierungspräsidium (RP) Stuttgart 15 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Beförderungsjahrgang 2009 ist damit eröffnet, d. h. Lehrkräfte des Beförderungsjahrganges 2009 kommen jetzt erstmals zum Zuge.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Beförderungsmöglichkeiten auf die geöffneten Jahrgänge ist in der Tabelle dargestellt.

Beförderungsjahrgang	TL/TLin insgesamt*	Beurlaubung/Verzicht	im Verfahren mit Notenvergabe	Notenvorgabe KM	aktuelle DB	Beförderungen im RPS
bis 1995	3	3	0	mind. 2,5	keine	0
1996 bis 2005	12	9	3	mind. 2,0	1 x 1,5 2 x 2,0	3
2006 bis 2007	13	8	5	mind. 1,5	2 x 1,5 2 x 2,0 1 x 2,5	2
2008	18	4	14	mind. 1,5	2 x 1,0 9 x 1,5 3 x 2,0	2
2009	39	10	29	1,0	14 x 1,0 12 x 1,5 2 x 2,0 1 x 2,5	8
Insgesamt	85	34	51			15

* = in den jeweiligen Beförderungsjahrgängen (einschließlich Beurlaubungen und Verzichtserklärungen)

Der Beförderungsjahrgang entspricht in der Regel dem Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Tarifbeschäftigten (sog. Erfüller) wird dieser Jahrgang fiktiv berechnet und kann beim Regierungspräsidium erfragt werden.

Das nächste Beförderungsprogramm nach A11 wird zum Februar 2018 erwartet.

3. Datenschutz im Personalrat

Der Personalrat als örtliche Personalvertretung ist ein von den Beschäftigten gewähltes, unabhängiges Vertretungsorgan. Er repräsentiert die Beschäftigten, ist nicht weisungsgebunden, handelt im eigenen Namen und in eigener Verantwortlichkeit. Seine Aufgaben nimmt der Personalrat nach den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahr.

Er hat als Gremium und jedes seiner Mitglieder haben das sich aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ergebende Recht auf informationelle Selbstbestimmung der durch ihn vertretenen Beschäftigten sowie ihr Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu achten.

Aus § 70 Nr. 2 LPVG obliegt dem Personalrat eine Verpflichtung bei der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben. So hat er unter anderem mit darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Datenschutzregelungen durchgeführt und eingehalten werden.

Im Mittelpunkt des Interesses der Personalvertretungen muss neben dem Schutz von personenbezogenen Daten der Beschäftigten anlässlich von Maßnahmen der Dienststellenleitung, wie z.B. der Einsatz von Videoüberwachung, die Einführung neuer Computerprogramme oder die Einrichtung von dienststelleninternen Computernetzwerken, auch der Datenschutz im Personalratsbüro stehen. Die Personalvertretung muss in ihrem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes umgesetzt und beachtet werden. Sie hat nach § 67 LPVG die Pflicht, den eigenen Organisationsbereich der Personalvertretung so zu gestalten, dass ein umfassender Schutz personenbezogener Daten auch dort gewährleistet ist, wo die Dienststellenleitung die Tätigkeit des Personalrats nicht kontrollieren darf. Da die Personalvertretung keiner Kontrolle unterliegt, wird sie nach § 67 LPVG selbst in die Verantwortung für eine datenschutzkonforme Organisation des Personalratsbüros genommen.

Der Personalrat sollte beim Umgang mit personenbezogenen Daten folgende organisatorische Anforderungen beachten:

1. Räumliche Vorkehrungen

Dem Personalrat muss ein separater Büroraum für seine Tätigkeit zur Verfügung stehen, zu dem andere keinen freien Zugang haben. Die Tür des Büroraums sollte mit einem speziellen, mit sonstigen eventuell in der Dienststelle vorhandenen Schlüsseln, nicht zu öffnenden Schloss versehen werden.

2. Einrichtung und technische Ausstattung

Zur Aufbewahrung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten müssen verschließbare Schränke vorhanden sein. Zur Vernichtung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, muss ein Aktenvernichter in den Räumlichkeiten in der Dienststelle bereit stehen. PCs des Gremiums müssen so gesichert sein, dass unbefugte Zugriffe ausgeschlossen sind. Besitzt der verwendete Computer einen Anschluss an das Intranet der Dienststelle oder das Internet so ist technisch zu verhindern, z.B. durch eine Firewall, dass Unbefugte auf die Daten des

Personalrats zugreifen können. Diskettenlaufwerke, CD-Brenner und dergleichen sind zu sperren. Eine mögliche Kontrolle durch Administratoren muss ausgeschlossen werden, z.B. durch allein stehende PCs oder ein eigenes kleines Netzwerk des Personalrats. Die sog. acht Gebote (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenträger und Speicherkontrolle, Transportkontrolle, Verfügbarkeitskontrolle und Datenlöschung) sind einzuhalten. Personenbezogene Daten in Niederschriften sind gem. § 67 Nr. 3 LPVG spätestens am Ende des achten Jahres ab der Speicherung zu löschen. Auch für den Personalrat gilt der Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit nach § 3a BDSG .

4. Lehrgesundheit

a) Gefährdungsbeurteilung

Vom 06.11.2017 bis 03.12.2017 fanden in den Landkreisen Göppingen, Heidenheim und dem Ostalbkreis die personenbezogenen Gefährdungsbeurteilungen für die Kollegen und Kolleginnen statt. In diesem Zusammenhang baten wir immer wieder um eine rege Teilnahme, da nur aufgrund auswertbarer anonymer Ergebnisse die Belastungsfaktoren der Kollegen und Kolleginnen im beruflichen Bereich evaluiert werden können.

Die Teilnahme an der Gefährdungsbeurteilung ist für die Schule, aber nicht für die einzelne Lehrkraft verpflichtend ,macht aber Sinn, um die Gesundheitsangebote auch mit präventivem Charakter besser auf die Erfordernisse in den Kollegien abstimmen zu können.

Vor allem Spitzenbelastungen im psychomentalen Bereich im Lehrerberuf und die daraus resultierende Überforderung der Lehrkraft werden oft zu spät erkannt.

Mit der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung sollen die Lehrkräfte sensibilisiert werden, eigene Belastungsfaktoren zu erkennen und vorbeugend zu handeln, um krankmachende Verhaltensweisen im Lehreralldag zu vermeiden.

b) Überlastungsanzeige

Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Lehrkraft hingewiesen, beim örtlichen Schulleiter eine Überlastungsanzeige zu stellen. Diese Überlastungsanzeige beinhaltet den Hinweis, dass eine ordnungsgemäße Erledigung der gestellten Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, wenn eine längerfristige Erhöhung der Arbeitsbelastung anhält. Dadurch sollen Schäden für die eigene Gesundheit der betroffenen Lehrkraft und haftungsrechtliche Problematiken hinsichtlich der womöglich nicht ordnungsgemäß bearbeiteten Aufgaben ausgeschlossen werden.

Die erfolgte Überlastungsanzeige führt dazu, dass der Vorgesetzte in die Verantwortung genommen wird und die Lehrkraft, wenn sie nach bestem Wissen ihre Leistung erbracht hat, für ihre Vorgehensweise nicht haftbar gemacht werden kann.

Nur durch die Kenntnis der Überlastung der Lehrkraft mit der schriftlichen Überlastungsanzeige kann der Dienstvorgesetzte im Rahmen seiner bestehenden Fürsorgepflicht reagieren und Überlastungsspitzen bei der Lehrkraft abbauen bzw. vermeiden.

5. Beförderung nach A14 und E14 im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens – Beteiligung des ÖPR

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulleiter/innen und örtlichen Personalvertretungen sieht vor, dass der örtliche Personalrat von der Schulleitung über alle Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Ausschreibungsverfahrens an der Schule frühzeitig informiert wird. Diese Form der Beteiligung ergibt sich aus §§ 68 und 70 LPVG.

Zunächst betrifft dies die rechtzeitige umfassende Information des ÖPR durch die Schulleitung über den Ausschreibungstext, in der die Aufgabe der einzelnen Ausschreibungsstelle beschrieben ist. Dieser ist ihm gemäß § 71 LPVG vorzulegen. Rechtzeitig bedeutet, dass der ÖPR mit der Schulleitung diesen Ausschreibungstext zum Gegenstand eines Gesprächs machen und seine Position dazu zum Ausdruck bringen kann, bevor die Schulleitung den Text dem Regierungspräsidium zur Ausschreibung vorlegt.

Dies betrifft aber auch die entsprechende Einbeziehung des örtlichen Personalrats, wenn das Regierungspräsidium gegenüber der Schulleitung Vorbehalte über den Umfang der Aufgabenbeschreibung oder darin enthaltene Formulierungsvorschläge geltend macht und Nachbesserungen einfordert.

Im weiteren Verfahrensablauf ist der ÖPR über eingegangene Bewerbungen in Kenntnis zu setzen, insbesondere auch darüber, ob sich darunter Lehrkräfte mit Schwerbehinderung befinden. Liegen mehrere Bewerbungen zu einer Ausschreibungsstelle vor, wird ein Auswahlverfahren in Form von Bewerbergesprächen durchgeführt. Hier ist die Personalvertretung ebenfalls beteiligungsberechtigt. Der Bezirkspersonalrat hat dabei das eigentlich ihm zustehende Beteiligungsrecht auf die örtlichen Personalvertretungen übertragen. Somit kann ein vom ÖPR bestimmtes Mitglied der örtlichen Personalvertretung an den Bewerbergesprächen vor Ort teilnehmen. Es ist dazu rechtzeitig einzuladen.

Ggfs. sind abweichende Stellungnahmen des ÖPR zusammen mit der Bewerberübersicht dem Regierungspräsidium zuzuleiten.

6. Mitgliederliste des BPR Stand 01.08.2017

Weihnachts- und Neujahrswünsche

Der Bezirkspersonalrat bedankt sich bei den Örtlichen Personalräten für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir freuen uns auf die weitere Arbeit mit Ihnen.

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Geduld, Zuversicht und Tatkraft, Zufriedenheit und Lachfalten, viel Freude im Umgang mit den Mitmenschen und das Bewusstsein, in einer spannenden und abwechslungsreichen Zeit zu leben.